

# Satzung

## Des Vereins zur Förderung des International Baccalaureate am Helene-Lange-Gymnasium e.V.

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des International Baccalaureate am Helene-Lange-Gymnasium“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### §2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erweiterung des Ausbildungsangebots im Rahmen des Abiturs am HLG. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Finanzierung des International Baccalaureate im Rahmen seines pädagogischen und weiterbildenden Angebots.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt und den Vereinszweck unterstützen/fördern will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
  - a. Bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten,
  - b. Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
  - c. Bei Nichtzahlung des Beitrags 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung

### §4

#### Finanzierung

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgabe erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag und nimmt Spenden entgegen.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

### §5

#### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### §6

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich – möglichst im vierten Quartal – statt. Den Termin bestimmt der Vorstand er lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes,
  - b. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer,

- c. Sie beschließt über den Wirtschaftsplan,
  - d. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung,
  - e. Sie beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages,
  - f. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen.

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der Vorsitzenden,
  - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Dem/der Rechnungsführer/in
  - d. Dem/der Schriftführer/in.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/Die Vorsitzenden und der/die Rechnungsführer/in werden in den geraden, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in in den ungeraden Jahren gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Vereinsgeschäfte,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß dem von der Hauptversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan,
  - d. Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Elternrat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in. Sie sind gemeinsam vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der/die Schriftführer/in nimmt über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll auf, dass von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand übt eine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §8

### Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in jedem Jahr einer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen unter Berichtserstattung an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## §9

### Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## §10

### Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein des Helene-Lange-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Aufgabenbereich des HLG zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

## §11

### Einführungsbestimmung

1. Die Vorstandsmitglieder, die im Jahr der Vereinsgründung gemäß §7, Nr. 2, Satz 2 nicht zur Wahl anstünden, werden bei der Vereinsgründung für ein Jahr gewählt.
2. Bei der Vereinsgründung wird einer der beiden Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

## §12

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Hamburg, den 05.06.2023